

Jugendspielordnung des Deutschen Basketball-Bundes e. V.

– Beschlossen vom JUGENDHAUPTAUSSCHUSS am 6. 7. 2002 –

Änderungen wurden vom JUGENDHAUPTAUSSCHUSS 2003 (Frankfurt), 2005 (Hagen), von den JUGENDTAGEN 2004 (Göttingen), 2006 (Rotenburg), 2007, 2008, 2009, 2010, 2012, 2013 (immer Hagen), 2014, 2016 (immer Heidelberg), 2020 (virtuell), 2022 (Hamburg) und 2025 (Lübeck) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1** Die JSO regelt den Jugendspielbetrieb. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich. Sie wird durch die jeweilige Ausschreibung ergänzt.
- 2** Die DBB-SO ist im Jugendspielbetrieb sinngemäß anzuwenden, sofern die JSO keine Regelung trifft.
- 3** Soweit in der JSO bzw. DBB-SO zugelassen, können die Veranstalter für ihre Wettbewerbe abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
- 4** Im Bereich des Mini-Basketballs (U12 und jünger) gelten ferner die vom DBB-Jugendausschuss beschlossenen MINI-Spielregeln.
- 5** Der DBB, die Landesverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse können für ihren Jugendspielbetrieb ergänzende Regelungen treffen, die für bestimmte Altersklassen/Wettbewerbe verpflichtend vorschreiben, nach bestimmten Grundsätzen der Verteidigung und des Angriffs zu spielen, und die für die Einhaltung dieser Regelungen notwendigen Maßnahmen anordnen.
- 6** Ein Veranstalter kann seinen nach dem 01.07. beginnenden Wettbewerben Qualifikationsspiele im Zeitraum ab dem 01.05. vorschalten. In Qualifikationsrunden gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie im Wettbewerb. Der Veranstalter kann festlegen, dass an Qualifikationsrunden Spieler teilnehmen können, deren Vereinswechsel technisch erst am 01.07. umgesetzt wird.

§ 2 Altersklasseneinteilung

- 1** Im Jugendbereich gelten folgende Altersklasseneinteilungen:
 - U20-Jugendliche nicht älter als 19 Jahre
 - U19-Jugendliche nicht älter als 18 Jahre
 - U18-Jugendliche nicht älter als 17 Jahre
 - U17-Jugendliche nicht älter als 16 Jahre
 - U16-Jugendliche nicht älter als 15 Jahre
 - U15-Jugendliche nicht älter als 14 Jahre
 - U14-Jugendliche nicht älter als 13 Jahre
 - U13-Jugendliche nicht älter als 12 Jahre
 - U12-Jugendliche nicht älter als 11 Jahre
 - U11-Jugendliche nicht älter als 10 Jahre
 - U10-Jugendliche nicht älter als 9 Jahre
 - U9-Jugendliche nicht älter als 8 Jahre
 - U8-Jugendliche nicht älter als 7 Jahre

- 2 Stichtag ist jeweils der 31.12. des laufenden Spieljahres.

§ 3 Sonderteilnahmeberechtigung von Jugendlichen

- 1 Die Sonderteilnahmeberechtigung ist als individuelle Fördermaßnahme für Jugendliche anzusehen.
- 2 Jugendliche können nur eine Sonderteilnahmeberechtigung (Jugend oder Senioren) für eine Mannschaft eines anderen Vereins erhalten.
- 3 Die Sonderteilnahmeberechtigung ist über den Landesverband des Zweitvereins beim DBB bis zum 30. 11. des Spieljahres zu beantragen. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen und Landesverbänden zu unterzeichnen. Die Landesverbände können hierfür eine Gebühr festlegen. Die Sonderteilnahmeberechtigung endet mit Ablauf des Spieljahres.
- 4 Der Einsatz im Zweitverein muss in einer anderen Alters- oder Spielklasse erfolgen, als im Stammverein möglich wäre. Aushilfseinsätze sind nicht möglich. Die Landesverbände können weitergehende Einschränkungen festlegen.
- 5 Eine Sonderteilnahmeberechtigung kann während des Wettbewerbs nicht geändert werden, erlischt beim Wechsel des Stammvereins und kann nicht wieder neu beantragt werden.
- 6 Für alle Wettbewerbe ist die Anzahl der Sonderteilnahmeberechtigungen auf drei je Spiel begrenzt.

§ 4 Einsatz-, Spielberechtigung von Jugendlichen

- 1 Jugendliche der Altersklassen U15 bis U20 sind jeweils in ihrer und allen älteren Altersklassen sowie im Rahmen der DBB-Seniorenspielordnung im Seniorenspielbetrieb spielberechtigt. Die Spielberechtigung von U15/U16-Jugendlichen für den Seniorenspielbetrieb ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und wird durch die Genehmigung nachgewiesen.
- 2 Jugendliche der Altersklasse U14 sind bis einschließlich der Altersklasse U19 spielberechtigt. Die Spielberechtigung für die Altersklassen U18 bzw. U19 ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und wird durch eine Genehmigung erlangt.
- 3 Jugendliche der Altersklasse U13 sind bis einschließlich der Altersklasse U18 spielberechtigt. Die Spielberechtigung für die Altersklassen U17 bzw. U18 ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und wird durch eine Genehmigung erlangt.
- 4 Jugendliche der Altersklasse U12 sind bis einschließlich der Altersklasse U15 spielberechtigt. Eine Spielberechtigung für die Altersklasse U16 ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und kann durch eine Genehmigung erlangt werden.

- 5 Jugendliche der Altersklasse U11 sind bis einschließlich der Altersklasse U14 spielberechtigt.
- 6 Jugendliche der Altersklasse U10 sind bis einschließlich der Altersklasse U13 spielberechtigt.
- 7 Jugendliche der Altersklasse U9 sowie jüngerer Altersklassen sind bis einschließlich der Altersklasse U12 spielberechtigt.
- 8 Mit dem Antrag auf Ausweitung der Spielberechtigung gem. Absatz 1 bis 5 sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - *Sportärztliches Attest* – nicht älter als einen Monat – mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Spielens in den beantragten Spiel- und Altersklassen,
 - *Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten*.Für die Bearbeitung des Antrags ist eine Gebühr je Teilnehmerausweis an den Landesverband zu zahlen. Die Höhe dieses Betrags wird vom LV festgelegt.
- 9 Die Spielberechtigung gilt bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres. Ihre Änderung ist innerhalb des Spieljahrs nicht zulässig.
- 10 Die Landesverbände können für ihren Bereich die Zahl der Aushilfseinsätze abweichend von § 26 DBB-Spielordnung regeln.
- 11 Ein Jugendlicher kann einschließlich des Einsatzes im Seniorenbereich, der Sonderteilnahmeberechtigung und der Aushilfseinsätze höchstens vier Einsatzberechtigungen gleichzeitig erlangen.
- 12 Die Landesverbands-Jugendwarte können für den Spielbetrieb auf Landesverbandsebene die Einsatzmöglichkeiten für Jugendliche einschränken.

§ 5 Sonderregelungen

- 1 Die LV-Jugendwarte können für Kaderspieler Sonderregelungen für die Wettbewerbe auf LV-Ebene treffen.
- 2 Auf Vorschlag des Vizepräsidenten für Jugendfragen/Schulsport kann der Jugendausschuss in begründeten Fällen abweichend von den Fristen der DBB-SO eine Teilnahmeberechtigung für einen Jugendlichen erteilen.
- 3 Der Vizepräsident für Jugendfragen/Schulsport kann für DBB-Kaderathleten (ab NK 1 und ab NK2) Sonderregelungen für alle Wettbewerbe treffen, insb. Einsatzmöglichkeiten einschränken.

§ 6 Spielzeit / Spielerzahl

- 1 Der Veranstalter ist berechtigt, von den FIBA-Regeln abweichende Spielzeiten und Spielerzahlen in den jeweiligen Ausschreibungen festzulegen.

- 2 An einem Tag dürfen Jugendliche nicht mehr als zwei Spiele mit voller Spielzeit (zzt. max. 80 Minuten zzgl. Verlängerung) bestreiten. An drei aufeinanderfolgenden Tagen dürfen Jugendliche nicht mehr als drei Spiele mit voller Spielzeit (zzt. max. 120 Minuten zzgl. Verlängerung) bestreiten. Ab dem dritten Spiel am gleichen Tag oder dem vierten Spiel an einem der beiden Folgetage führt ein Einsatz des Jugendlichen zu Spielverlust.
- 3 Für die Endmaßnahmen um die Deutschen Jugendmeisterschaften können durch den Jugendausschuss von Abs. 2 abweichende Regelungen beschlossen werden.
- 4 Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Miniregeln hinsichtlich Spielzeitvorgaben, Spieleranzahl sowie der Nichtnutzung vorhandener

§ 7 Deutsche Meisterschaften

- 1 Alljährlich werden vom Jugendausschuss Deutsche Meisterschaften in den Altersklassen

<u>weiblich:</u>	<u>männlich:</u>
– U18	– U19
– U16	– U16
– U14	– U14

durchgeführt.
- 2 Nähere Regelungen trifft die vom DBB-Jugendausschuss zu beschließende Ausschreibung, die jeweils in den Amtlichen Mitteilungen des DBB bis zum 30.4. eines jeden Jahres veröffentlicht wird.
- 3 In den Altersklassen U19 männlich (NBBL) und U16 männlich (JBBL) sowie U18 weiblich (WNBL) können die Meisterschaften auch in Form eines bundesweiten Ligen Spielbetriebs mit mehreren Spielgruppen durchgeführt werden. Hierzu ergehen gesonderte Ausschreibungen, in denen auch abweichende Regelungen zur DBB-SO und dieser Spielordnung getroffen werden können.

§ 8 Jugendpokal-Wettbewerbe

Der Jugendausschuss des DBB kann Pokalwettbewerbe in den verschiedenen Altersklassen veranstalten. Näheres wird durch den Jugendausschuss in Form einer Ausschreibung geregelt.

§ 9 Auswahlmannschaften

- 1 Der DBB, die Landesverbände und deren Gliederungen sind berechtigt, Mannschaften für Auswahlspiele zu bilden.
- 2 Die Landesverbände und die Vereine sind verpflichtet, Spieler auf Anforderung freizustellen. Die Anforderung von Spielern ist dem betroffenen Landesverband und Verein mitzuteilen.
- 3 Angeforderte Spieler können während der Zeit der geplanten und durchgeführten Maßnahmen für Veranstaltungen ihrer Vereine gesperrt werden.

- 4 Über Strafen und Sperren gegen Spieler und Vereine entscheidet der Vizepräsident für Jugendfragen und Schulsport für den Bereich des DBB und in den Bereichen der LV die dort dafür zuständigen Gremien, als Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung.
- 5 Wird ein Spieler/Trainer zu Maßnahmen des DBB/der Landesverbände abgestellt, so besteht bis 12 Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung. Die Landesverbände können diese Regelungen für ihren Bereich weiter einschränken.

§ 10 Wettbewerbe auf Bundesebene

- 1 Alljährlich wird vom Jugendausschuss das Bundesjugendlager/-treffen sowie das 3x3-Weekend für die Jugendauswahlmannschaften der Landesverbände (männlich und weiblich) ausgeschrieben.
- 2 Für alle Landesverbände besteht Teilnahmeverpflichtung. Nähere Regelungen trifft die vom DBB-Jugendausschuss zu beschließende Ausschreibung, die jeweils in den amtlichen Mitteilungen des DBB veröffentlicht wird.
- 3 Der Austragungsort wird vom Jugendausschuss festgelegt. Der Jugendausschuss und das Jugendsekretariat sind für die Durchführung verantwortlich.

§ 11 Ausländer in Auswahlmannschaften

Jeder Landesverband kann je Mannschaft nicht mehr als drei ausländische Spieler einsetzen.

§ 12 Strafen

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, die Jugendspielordnung, die Miniregeln, die Ausschreibung(en) oder die Sportdisziplin ist nach DBB-Rechtsordnung und dem jeweiligen Strafenkatalog zu verfahren.

§ 13 Änderung und Gültigkeit

Die Jugendspielordnung kann durch Beschluss des Jugendtages oder des Jugendhauptausschusses mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Einsatzmöglichkeiten von Jugendlichen

nach der SO und JSO

Altersklasse (gemäß § 2)	Einsatz Jugendbereich	Einsatz Erwachsenenbereich
U20	U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich
U19	U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich
U18	U18, U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich
U17	U17, U18, U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich
U16	U16, U17, U18, U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich; Genehmigung nach § 4 JSO für den Seniorenbereich erforderlich
U15	U15, U16, U17, U18, U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich; Genehmigung nach § 4 JSO für den Seniorenbereich erforderlich
U14	U14, U15, U16, U17 (Genehmigung nach § 4 JSO für U18/U19)	Keine Einsatzberechtigung
U13	U13, U14, U15, U16 (Genehmigung nach § 4 JSO für U17/U18)	Keine Einsatzberechtigung
U12	U12, U13, U14, U15 (Genehmigung nach § 4 JSO für U16 möglich)	Keine Einsatzberechtigung
U11	U11, U12, U13, U14 (keine weitere Einsatzberechtigung)	Keine Einsatzberechtigung
U10	U10, U11, U12, U13 (keine weitere Einsatzberechtigung)	Keine Einsatzberechtigung
U9	U9, U10, U11, U12 (keine weitere Einsatzberechtigung)	Keine Einsatzberechtigung
U8	U8, U9, U10, U11, U12 (keine weitere Einsatzberechtigung)	Keine Einsatzberechtigung
<i>Kaderspieler Sonderregelungen für Wettbewerbe im Landesverband</i>		

Hinweis:

Ein Jugendlicher kann einschließlich des Einsatzes im Seniorenbereich, der Sondereilnahmeberechtigung und der Aushilfeinsätze höchstens vier Einsatzberechtigungen gleichzeitig erlangen.